Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1919)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5 — 1919 **Schweizerische** 30. Januar

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage. — Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. — Sozialpolitische und seelsorgliche Lehren aus Zeit- und Weltgeschichte. — Der Galaterbrief. — Homiletisches. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission pro 1918. —

Die päpstliche Entscheidung in der Sittener Bistumsfrage.

Der „Walliser Bote" veröffentlichte folgende Mitteilung, die dem Blatte von offizieller Seite zugegangen ist:

„Das Domkapitel von Sitten erhielt soeben von Seiner Eminenz Kardinal Gasparri, Staatssekretär Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV., einen amtlichen Entscheid, der unsere, seit dem Tode des hochwst. Bischofes Mauritius Abbet seligen Andenkens in Rom anhängigen kirchlichen Wahlfragen zum endgültigen Abschluss bringt.

Das betreffende Urteil kann in folgende zwei Schlusssätze zusammengefasst werden und zwar auf Grund des neuen Gesetzbuches der hl. Kirche.

1. Der hl. Apostolische Stuhl behält sich das Recht der freien Wahl des Bischofes von Sitten vor.

2. Das Recht der Ernennung der Domherren von Sitten kommt, nach Anhörung des Domkapitels, dem Diözesanbischofe zu.

Obgleich diese kirchenamtliche Entscheidung dem bisherigen, in der Diözese Sitten seit Jahrhunderten gepflogenen Wahlverfahren vollständig zuwiderlauft, haben alle Mitglieder des Domkapitels dieselbe im Geiste aufrichtiger Unterwürfigkeit gegenüber den Verordnungen der hl. Kirche ehrfurchtsvoll entgegengenommen.

Roma locuta, causa finita! Rom hat gesprochen. — Die Frage ist und bleibt entschieden!

Der Staatsrat hat vom Staatssekretär Seiner Heiligkeit eine Mitteilung betreffend die Bischofswahl erhalten.

Gemäss dem neuen kanonischen Recht, vorbehält sich der hl. Stuhl zwar die freie Wahl für die Wiederbesetzung des vakanten Sitzes von Sitten, gibt aber die Zusicherung, dass seine Wahl nur auf eine Person fallen werde, die den Landesbehörden nicht ungenehm ist.

Der Staatsrat beschliesst, dem Grossen Rate in seiner nächsten Session über diese Frage Bericht zu erstatten."

Die vielhundertjährige Geschichte des Bistums Sitten, dessen Anfänge ins vierte Saeculum hinunter reichen, sah mancherlei Bischofswahlen. Weltliche Machthaber — die Burgunderkönige, die römischen Kaiser deutscher Nation, später die Herzoge von Savoyen — mischten sich gewalttätig ein. Der glückliche Ausgang des Investiturstreites und die Gesetze des IV. Lateranconzils stärkten aber auch im Wallis die Rechte der Kirche. Das Domkapitel erscheint seit dem 13. Jahrhundert als ordentlicher Träger des Bischofswahlrechts. Doch auch die Päpste wahrten sich ihre Obergewalt, und im 14. Jahrhundert wurden sogar alle Bischöfe mit Ausnahme eines einzigen direkt von Rom aus ernannt. Mitte des 15. Jahrhunderts tritt in der Bischofswahl ein neues Element in den Vordergrund: die Gemeinden oder Zehnten des Landes. Sie verstanden es, die Rechte des Kapitels immer mehr zu schmälern. Doch handelte es sich in diesem Kampfe damals nicht so sehr um geistliche als um weltliche Rechte, denn der Bischof war zugleich „Präfekt und Graf im Wallis" und sein Landesherr. Die Gemeinden brachten schliesslich selbst das Wahlrecht in ihre Gewalt und überliessen dem Kapitel nur mehr das Vorschlagsrecht von vier Kandidaten. Dieser Wahlmodus ist seit 300 Jahren, seit 1604, tatsächlich in Uebung: der Landrat, jetzt der Grosse Rat, erwählt aus einer Viererliste, die ihm vom Domkapitel unterbreitet wird, den Bischof. Diese im Kirchenrechte einzig dastehende Wahlart eines Bischofs ist aber mehr eine Tatsache als ein Recht. Bei den ersten derartigen Wahlen nahm das Domkapitel trotz der Wahl des Landrates noch eine eigene Kapitelswahl vor. Es fehlte auch nicht an Versuchen, die Einmischung des Landrates zu beseitigen, die zu offenen Konflikten führten. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts begnügt sich das Kapitel, bei der Bischofswahl einen feierlichen Protest zu Protokoll zu geben [1]). Dies geschah noch bei der letzten Bischofswahl von Adrien Jardinier im Jahre 1875. Domherr Ruppen erklärte anlässlich dieser Wahl, „dass die Rechte des Apostolischen Stuhles, die Institutionen der römisch-katholischen Kirche und die Rechte der Kirche von Sitten unangetastet bleiben". Der letzte Bischof, Mauritius Abbet,

[1]) Vgl. die historische Skizze der Bischofswahlen in „Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis" von Leo Mengis. Brig, Tscherrig und Tröndle 1912.

kam nicht durch Wahl, sondern als Administrator cum iure successionis zur Bischofswürde. Vor seiner Ernennung zum Administrator beauftragte der Hl. Stuhl den damaligen Generalvikar der Diözese mit dem Grossen Rate Fühlung zu nehmen, damit der Hl. Stuhl keine den Landesbehörden missliebige Person, „persona ingrata", ernenne. Der Staatsrat fasste nun die Sache so auf, dass die als Administrator allein genehme Person durch Wahl des Grossen Rates gleich wie bei der üblichen Wahl eines Bischofs bezeichnet werden könne, und der Grosse Rat wählte kurzer Hand Domherrn Abbet zum Administrator oder vielmehr zum „administrabilis". Der Hl. Stuhl gab dem vom Grossen Rate Gewählten die Genehmigung,[2]) da er gegen dessen Person nichts einzuwenden hatte, machte aber den Staatsrat auf die Ueberschreitung seiner Befugnisse aufmerksam. Das bezügliche päpstliche Schreiben scheint an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig gelassen zu haben. Jedenfalls teilte der damalige Staatsratspräsident von Roten in der Grossratssitzung vom 31. Mai 1895 den Inhalt des Briefes nicht wörtlich mit, sondern verbreitete sich in Beantwortung einer Interpellation über diese Vorgänge in etwas gewundener Rede über den „Eindruck", den das Schreiben dem Staatsrat gemacht habe. Zum Schlusse betonte von Roten, der Staatsrat habe in seiner Antwort an den Hl. Stuhl „durchblicken lassen", dass das Land „Rechte, die es durch Jahrhunderte ausgeübt habe, nicht gern fahren lassen werde; diese Rechte hätten durch die Duldung des Hl. Stuhles gewissermassen vertragliche Kraft erhalten".

Wie schon aus dem geschichtlichen Werdegang der Sittener Bischofswahl, so erhellt auch aus dieser Erklärung, dass der Staatsrat sich nicht auf ein päpstliches Privileg berufen kann. Sein Sprecher stellte vielmehr auf eine jahrhundertlange Gepflogenheit und auf die Duldung des Apostolischen Stuhles ab. Diese Duldung war aber mehr eine materielle als eine formelle, gleich jener, die das Domkapitel zum Wahlakte des Walliser Rates übte. Der Hl. Stuhl kassierte nämlich jeweils die Wahl des Landrats und späteren Grossen Rats, ernannte aber tatsächlich mit und seit der Wahl Adrians II. von Riedmatten am 17. Dezember 1604 bis zur letzten, der Wahl Adrien Jardiniers, im Jahre 1875, sämtliche vom Walliser Rate vorgeschlagene Kandidaten zum Bischofe, mit Ausnahme eines einzigen, des Bartholomäus Supersaxo, der 1638 vom Landrat gewählt, vom Papste jedoch nicht ernannt wurde.

Das mehr oder weniger idyllische Staatskirchenrecht der Sittener Bischofswahl wurde durch die Promulgation des Codex iuris canonici an Pfingsten 1917 und sein Inkrafttreten an Pfingsten 1918 in Frage gestellt. Can. 329, § 2, setzt gemäss dem bereits seit Jahrhunderten geltenden gemeinen Kirchenrecht fest: „Eos (scl. episcopos) libere nominat Romanus Pontifex: Der Papst ernennt sie (die Bischöfe) frei". Der § 3 desselben Kanons spricht freilich auch von einem Bischofswahlrecht, das einem Kollegium zukommen kann, aber bedingt: „Si cui collegio concessum sit ius eligendi Episcopum: Wenn einem Kollegium das Bischofswahlrecht verliehen ist". Diese Verleihung kann aber nur von jenem kommen, der dieses Recht originär besitzt, dem Papste. Da der Apostolische Stuhl die Wahl des Walliser Rates zu kassieren pflegte, kann von einer solchen Verleihung keine Rede sein. — Can. 332, § 1, spricht freilich selbst von einer Wahl, Präsentation oder Delegation von seite einer weltlichen Regierung: „Cuilibet ad episcopatum promovendo, etiam electo, praesentato vel designato a civili quoque Gubernio, necessaria est canonica provisio seu institutio" etc. Ein derartiges Nominationsrecht, wie es bisher bezeichnet wurde, kam bis vor kurzem dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, dem König von Bayern zu und ebenso bis zur Trennung von Kirche und Staat der französischen Regierung und ferner dem König von Portugal. Jetzt besteht die Nomination (Designation) der Bischöfe nur mehr als Vorrecht des Königs von Spanien und einiger mittel- und südamerikanischer Republiken. Dieses Nominationsprivilegium basiert aber auf Konkordatsrecht, das auch durch can. 3 noch eigens garantiert wird.

Schon im Jahre 1895 berief sich der Walliser Staatsrat auf eine Uebung von Jahrhunderten und in der Mitteilung, die die Walliser Staatskanzlei anfangs Oktober über die Schritte der Regierung beim Vertreter des Hl. Stuhles, Msgr. Maglione in Bern, machte, ist wieder von einer „jahrhundertlangen Gepflogenheit" die Rede. Aber eine „Gepflogenheit" ist noch kein Recht. Damit eine Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, war und ist nach römisch-katholischem Kirchenrecht der Konsens des kompetenten kirchlichen Gesetzgebers, d. h. in unserem Falle des Papstes, erfordert. Can. 25 lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig: „Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet: die Gewohnheit erlangt in der Kirche allein durch die Zustimmung des kompetenten kirchlichen Oberen Gesetzeskraft". Es braucht freilich dieser Konsens kein ausdrücklicher zu sein, sondern ist per se vorhanden, wenn die betreffende Gewohnheit die vom Kirchenrechte (vgl. can. 26, 27, 28) erforderten Eigenschaften aufweist. Wenn aber der kirchliche Gesetzgeber, wie bei der Walliser Bischofswahl durch deren Kassation, seine Nicht-Zustimmung ausdrücklich manifestiert, kann von einem Konsens natürlich keine Rede sein. Zudem verwirft der Codex in can. 455 bezüglich der Besetzung der Pfarreien jede Gewohnheit, welche dem freien Ernennungsrecht des Bischofs widerspricht. [3]) Sie ist somit als ein Missbrauch abzuschaffen (vgl. can. 5). Umsoweniger kann Gewohnheitsrecht gegen die freie Besetzung der Bischofsstühle durch den Papst aufkommen. Nur ein sicheres Privileg oder Konkordatsrecht könnte geltend gemacht werden (can. 3 und 4). Es war deshalb nicht zu verwundern, dass, als durch den Hinscheid von Msgr. Abbet sel. die Walliser Bischofswahl-Frage

[2]) Im „Status Ven. Cleri Diocesis Sedunensis" wird Msgr. Abbet sogar ausdrücklich als „durch ein Apostolisches Breve vom 1. Oktober 1895 zum Bischof erwählt" („electus Episcopus") bezeichnet.

[3]) Ein Privileg der Wahl oder Präsentation bleibt bestehen z. B. wirkliche Patronatsrechte.

wieder brennend wurde, an das Domkapitel von Rom aus der Befehl erging, sich bis zur römischen Entscheidung jeden Wahlaktes zu enthalten.

Der Entscheid des Apostolischen Stuhles, der nun die Walliser Bischofswahlfrage endgültig erledigt, spricht zugleich dem Bischofe das Ernennungsrecht der Domherren zu. Bis jetzt ernannte das Sittener Domkapitel, ebenfalls nach jahrhundertaltem Brauche, seine Mitglieder und Würdenträger selbst. Der päpstliche Entscheid steht im Einklang mit can. 403 des Codex, der dem Bischofe das Ernennungsrecht zu den Kanonikaten und Benefizien auch der Kathedralkirchen zuspricht und jedes entgegengesetzte Gewohnheitsrecht und selbst Privileg verwirft; nur gegenteiliges Stiftungsrecht bleibt in Kraft. Die Regelung der Besetzung des Sittener Kapitels musste zugleich mit der Bischofswahlfrage erfolgen. Denn beide Fragen hängen zusammen, da das Domkapitel nach altem Rechte durch Majoritätsentscheid die Viererliste aus den Mitgliedern des Kapitels aufstellte, an die der Grosse Rat für die Bischofswahl gebunden war. Damit berühren wir den heikelsten Punkt, die Sprachenfrage, schliesslich die Hauptquelle der Schwierigkeiten. Die Majorität des Kapitels, das sich nach früherem Rechte selbst ergänzte und aus seinem Schosse die Kandidatenliste für die Bischofswahl aufstellte, ist nämlich deutsch, die Majorität des Grossen Rates, die den Bischof wählte, aber französisch. So kam es, dass eine eminent kirchliche und pastorelle Frage zum Zankapfel des Sprachenstreites wurde. Und wie wäre es erst um die Bischofswahl gemäss der „jahrhundertalten Gepflogenheit" bestellt, wenn die Majorität des Rates kirchenfeindlich würde?

Rom hat nun mit weiser, dem geltenden Kirchengesetze durchaus entsprechender Entscheidung, die Walliser Bistumsfrage gelöst: Der Apostolische Stuhl gibt zugleich der Regierung die Zusicherung, dass er keine ihr minder genehme Person ernennen werde. [4])

Die Lösung der Sittener Bistumsfrage ist in der elften Stunde geschehen. Kein Kanton in der Schweiz steht vielleicht auch kirchenpolitisch und religiös an einer so ernsten Zeitenwende wie gerade das Wallis. Man hat es schon das schweizerische Kalifornien genannt. Seine reichen Bodenschätze und gewaltigen Wasserkräfte wird es in kurzem zu einem Zentrum der modernen Industrie machen. Die patriarchalischen Zustände sind, leider, aber sicher, für immer vorbei. Damit wird auch eine völlige Neuorientierung der Seelsorge vonnöten. Möge die göttliche Vorsehung durch die Hand ihres Vertreters auf Erden dem prächtigen Bergvolke einen Oberhirten geben, der mit Tatkraft und Weitsicht seine heiligsten Güter wahrt und fördert.

V. v. E.

[4]) Nach einer neuesten offiziellen Mitteilung wird „andererseits auch den Vertretern der Geistlichkeit, wie Domherren und Dekanen, die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Ansichten betreff Besetzung des Bischofsstuhles in Rom vorzubringen. — Ein ähnlicher Modus der Besetzung besteht schon für Belgien, Holland, England, Schottland, Irland, Vereinigte Staaten, Kanada. Die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel besteht nur mehr in der Schweiz für die Bistümer Basel, St. Gallen und Chur, ferner für die Bischofsstühle Preussens und der oberrheinischen Kirchenprovinz und für Salzburg und Olmütz in Oesterreich.

Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

(Schluss.)

IV. Titel.

Kirchenvermögen.

Art. 22.

Träger des Eigentums an Kirchengütern sind im Kanton Luzern die kirchlichen Korporationen, Vereine und Stiftungen (Art. 4). Dieselben geniessen das nämliche Recht auf Erwerb und Besitz beweglichen und unbeweglichen Eigentums wie weltliche Korporationen, Vereine und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechtes. Die Kirchengüter dürfen nicht zweckwidrig benützt werden.

Art. 23.

Die Pfründegüter werden vom Pfründeinhaber selbst, oder in dessen Auftrag vom Kirchmeier oder Pfründepfleger verwaltet, der ihm darüber jährlich Rechnung zu stellen hat.

Wenn die Kirchgemeinde einem Bepfründeten ein über den Ertrag seiner Pfründe hinausgehendes festes Einkommen sichert, kann sie die Verwaltung der Pfründegüter und den Bezug der Früchte derselben übernehmen; doch ist hiefür jeweilen die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

Art. 24.

Die Fabrikgüter von Kirchen und Kapellen werden von der Kirchenverwaltung, resp. vom Kirchmeier oder Kapellpfleger verwaltet, soweit nicht anderweitige urkundliche Rechte bestehen.

Die Verwaltung der Jahrzeitfonde und anderer kirchlicher Stiftungen innerhalb der Pfarrei steht in der Regel, wenn durch den Stifter selbst nicht eine andere Anordnung getroffen worden ist, unter Aufsicht der Kirchenverwaltung dem Kirchmeier zu; doch können auch besondere Pfleger damit betraut werden.

Die Stiftungsgüter und deren Erträgnsise dürfen dem Stiftungszwecke nicht entfremdet werden.

Die Verwaltung ist zu führen nach den Diözesanstatuten und, soweit sie der Aufsicht des Staates unterstellt ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Art. 25.

Stifte und Klöster, sowie andere kirchliche Korporationen und Vereine verwalten ihr Vermögen selbst nach Massgabe der allgemeinen kirchlichen Vorschriften und ihrer Statuten.

Art. 26.

Die kirchlichen Zentralfonde, speziell der Diözesanfonds und der Seminarfonds, gehen in die Verwaltung des Bischofs über.

Art. 27.

Die Pflicht des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfründegebäude wird auch in Zukunft von

denen getragen, denen sie nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften und nach dem Herkommen zufällt. Wo Patronatsrechte bestehen, spricht die Vermutung dafür, dass der Patron den Chor und die Pfründegebäude, die Pfarrgenossen das Schiff der Kirche bauen und zu unterhalten haben. Dem Pfründeinhaber liegen in der Regel die kleinern Reparaturen an den Pfründegebäuden ob.

Art. 28.

Die Veräusserung liegender Güter oder kostbarer beweglicher Vermögensstücke, sowie die Belastung des kirchlichen Vermögens im Sinne des kanonischen Rechtes sind gebunden an die vom Rechte geforderten Formen und können nur erfolgen mit Bewilligung des Hl. Stuhles, bezw. des Diözesanbischofes. Wo es sich um Pfarreien oder Korporationen des öffentlichen Rechtes oder um die Veräusserung von Kunstschätzen oder Altertümern handelt, ist auch die Erlaubnis des Regierungsrates einzuholen.

Art. 29.

Der Bischof überwacht die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung, sei es persönlich, wie z. B. bei Anlass der kanonischen Visitation, sei es durch seine Vertreter (Art. 2) oder besondere Abgeordnete.

Die Regierung des Kantons Luzern kann ihrerseits sich vergewissern über den ungeschmälerten Bestand der Pfründe- und Fabrikgüter, sowie des Vermögens der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der kirchlichen Zentralfonde.

Art. 30.

Die katholischen Kirchgemeinden sind berechtigt, gleich andern staatlich anerkannten Gemeindewesen, gemäss den Bestimmungen des geltenden Organisations- und Steeurgesetzes für ihre Zwecke, soweit die Erträgnisse der hiefür vorhandenen Fonde nicht genügen, direkte Steuern zu beziehen.

Art. 31.

Die Kirchen, Pfründe- und Klostergebäude sind von jeder Art direkter Besteuerung frei. Dasselbe gilt von dem Kirchenvermögen, welches unmittelbar gottesdienstlichen, erzieherischen oder wohltätigen Zwecken dient.

Dagegen ist die Kirche nicht dawider, dass das übrige kirchliche Vermögen nach den Grundsätzen des ordentlichen Steuerrechtes versteuert werde.

Messtipendien und Kirchenopfer haben den Charakter von Almosen und fallen nicht unter die Steuer.

Art. 32.

Die Verpflichtungen des Staates gegenüber Kirchen, Kapellen, Pfarrpfründen oder andern Benefizien und Stiftungen, welche den Staatsdomänen anhaften oder mit der bisherigen geistlichen Kasse verbunden waren, sollen so bald wie möglich abgelöst werden. Das Loskaufskapital ist den betreffenden Kirchen und Pfründen auszuhändigen.

Art. 33.

Die Kirche verzichtet auf die Güter der Klöster und Ritterhäuser, die im Laufe des 19. Jahrhunderts von der Staatsgewalt aufgehoben wurden. Doch wird der Staat wie bisher die mit diesen Gütern verbundenen Lasten tragen oder durch billigen Auskauf sich davon frei machen.

Andererseits verzichtet der Kanton Luzern auf die Rückforderung der aus der Staatskasse an die geistliche Kasse gemachten Vorschüsse und verpflichtet sich, mit den Leistungen, welche der Kasse infolge Einverleibung von Pfründegütern obliegen, fortzufahren bis zu ihrer vollständigen Liquidation.

V. Titel.

Schlussbestimmungen.

Art. 34.

Die geistlichen Angelegenheiten, über welche diese Uebereinkunft keine spezielle Bestimmung enthält, sind nach den allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechtes zu behandeln.

Art. 35.

Alle dieser Uebereinkunft entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind auf dem Gesetzgebungswege aufzuheben.

So vereinbart und beidseitig unterzeichnet.

Solothurn und Luzern, den 18. Mai 1918.

Der Bischof von Basel und Lugano:

Dr. Jacobus Stammler.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch Regierungsrat und Großen Rat,

Die Delegierten des Regierungsrates:

Düring.

Dr. J. Sigrist.

Sozialpolitische u. seelsorgliche Lehren aus Zeit- und Weltgeschichte.

Anliegen, die uns auf der Seele brennen.

Wir müssen aus der Vergleichung von Heimat und Fremde lernen: alles mit katholischen Grundsätzen zu durchleuchten und Gewissenserforschung zu halten.

Die Wahlen in Deutschland, aus denen 233 bürgerliche Abgeordnete gegenüber 188 sozialistischen hervorgingen, bieten hier beherzigenswerte Lehren dar. 1. Die bolschewistischen Putsche in Berlin und anderwärts haben den Radikal-Sozialisten sehr geschadet. Sie öffneten aber im Zusammenhang mit den himmelschreienden Zuständen in Russland auch weit über Deutschland hinaus vielen die Augen. Das mögen die einseitig philisterhaften Optimisten ja beherzigen: das Furchtbarste am Irrtum sind dessen Folgerungen, die immer weiter nach links treiben. 2. Dies gewaltige Steigen der sozialistischen Stimmen erklärt sich zum Teil aus dem politischen Zusammenbruch Deutschlands; es ist aber ein hochernstes Zeichen der Zeit. Man täusche sich nicht über die Richtung Ebert. Der Sozialismus trägt den Wesenszug nach links im innersten Sein. Die Spartakisten sind vorläufig ausgeschieden. Es werden sich aber in der gewaltigen sozialistischen Partei an der Nationalversammlung zu Weimar die Linksströmungen wieder gewaltig geltend machen. Der gemässigte Sozialismus ist unfähig, ihnen zu widerstehen. Hier kann nur die mächtig dastehende Mauer

und Vormauer der in vaterländischen Fragen geeinten bürgerlichen Parteien helfen. Wehe dem Staat, dem die Macht der Ordnung aus den Händen gleitet. Deutschland tut es bitter not, bald zu einer festen, bleibenden, nicht einseitig sozialistischen Regierung zu gelangen. Die staatserhaltenden Grundsätze müssen auch in der Schweiz wiederholt und mit guter Begründung verkündet werden. Die christliche Aufklärung über sie ist eine grosse Wohltat. Das Volk hungert geradezu nach derartiger gründlicher und grundsätzlicher Belehrung. 3. Das gewaltige Anwachsen der sozialistischen Stimmen in Deutschland ist aber auch ein Donnerruf: auf zur christlich-sozialen Arbeit. Sie muss — Gott sei Dank — nicht erst angefangen, sondern gesteigert, fortgesetzt werden. 4. Der in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hocherfreuliche Hervorgang des Zentrums aus den gewaltigen Schwierigkeiten und riesigen Wahlkämpfen — wir hatten im Hinblick auf den in Norddeutschland eine Zeitlang herrschenden Terrorismus, der zu allem und jedem fähig ist, und in Rücksicht auf den politischen Zusammenbruch Deutschlands diesen Erfolg nicht erwartet — bietet die grössten zeitgeschichtlichen Lehren dar. Die radix fidei, die katholische Glaubenswurzel, ist die bleibende Gesund- und Kraftwurzel einer echten Volkspartei; auf katholischem Boden ist Ständeversöhnung theoretisch, aber auch praktisch durchaus möglich: das hat das Zentrum zu wiederholten Malen auf das glänzendste bewiesen; im gegenwärtigen Wahlkampf hat es unter den ungünstigsten Umständen den Beweis erbracht: dass ihm dies auch in Zukunft möglich sein wird. 5. Im Hinblick auf die Verhältnisse in Deutschland und vor allem bei ernster gründlicher Betrachtung unserer eigenen Lage erheben sich für uns folgende Forderungen:

a. Soziale und staatspolitische Aufklärung mit praktischer Lebenskasuistik im Vollichte der katholischen Religion im Geiste der Enzykliken Leos XIII.

b. Allseitige Förderung des grundsätzlichen innerlichen und sakramentalen Lebens in allen Volksschichten.

c. Mächtige allseitige Förderung der katholischen Arbeitervereine, Gesellenvereine, Jünglingsvereine, Kongregationen — aber auch der christlichen Gewerkschaften, letzteres im Geiste der Gewerkschaftsenzyklika Pius X. Die katholischen Arbeitervereine, sowie die anderen katholischen Vereine sind Kopf und Herz der Arbeiterorganisationen. Die christlichen Gewerkschaften sind die notwendigen wirtschaftlichen Arme, die in Eigenarbeit aufbauen und gegen den Sozialismus mit Erfolg abwehren. Wir werden nächstens noch einmal auf diese Frage zurückkommen. Die Geisterscheidung macht Fortschritte. In Holland haben sie die Bischöfe bereits feierlich zum Austrag gebracht. Bei uns liegen die Verhältnisse nicht ganz gleich. Aber die Gefahren sind bis ins Aeusserste gewachsen. Die Befreiung katholischer Arbeiter aus gewerkschaftlichen Verbänden, die sich neutral nennen, aber sozialistisch — ja revolutionär-sozialistisch — sind und in dieser Art sich betätigen, bietet wegen der oft grossen Einzahlungen und finanziellen Verluste beim Austritt ganz gewaltige Schwierigkeiten und kann sich nur allmählich vollziehen. Die Aufrollung der diesbezüglichen Rechtsfragen, sowie eine allseitig geförderte christliche Gewerkschaftsbewegung können hier kraftvoll eingreifen. Wenn man die Gewerkschaftsbewegungen nicht unterstützt, treibt man — katholische Massen in die Arme der Sozialdemokratie. Es brennt hier auch eine Seelsorgsfrage ersten Ranges. Es gibt gemässigte sozialistische Kreise, die durch gründliche, fortgesetzte Belehrung und Fühlungnahme sich gewinnen lassen. In Deutschland haben dies die Zentrumswahlen erwiesen. Grundsätzlich und kraftvoll muss dahingearbeitet werden, dass die katholischen Mitglieder der Gewerkschaften zugleich Mitglieder der kathol. Arbeitervereine sind und werden, oder ähnlichen katholischen Organisationen angehören.

d. Allseitige erweiterte und vertiefte Tätigkeit in der Verkündigung des göttlichen Wortes in Predigt und Christenlehre — positiv — und in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse. Man vergesse ja nicht: dass die Predigt noch viel weiter reicht als alle Vereine. Deswegen ist auch die Predigtvorbereitung von langer Hand, nicht nur von der Hand in den Mund von ungeheurer Bedeutung.

e. Allseitige Förderung der Flugblatt-, Zeitungs- und Broschürenaufklärung. Wir bitten schon jetzt den Klerus: für das bald erscheinende Flugblatt des katholischen Volksvereins alles und jedes zu tun.

f. Mächtige Förderung einer programmatischen Tätigkeit der auf katholischem Boden stehenden konservativen-christlichsozialen Parteien. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen konservativen Volkspartei in Bern mit dem wertvollen, grundsätzlichen Parteiprogramm hat einen Fruchtboden geschaffen, aus dem Taten spriessen werden. Dieses Programm muss auch in weiteren Kreisen beachtet und betrachtet werden. Die G. B.-Artikel in den „Neuen Zürcher Nachrichten" haben jüngst dafür ein treffliches Beispiel gegeben. Eine vorzügliche Ausgestaltung des allgemeinen Programms mit neuen Sondereinschlägen gab jüngst die konservative Partei des Kantons Luzern heraus.

g. Förderung des Zusammenarbeitens und des Verhältnisses von Kirche und Staat. In dieser Hinsicht ist die eben in diesem Blatte veröffentlichte Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und der Regierung von Luzern, deren entsprechender Verfassungsartikel nächstens dem Grossen Rate vorliegen bezw. einer Volksabstimmung unterbreitet werden wird — ein vorbildliches Werk.

Die Kirchenzeitung bietet nicht Raum genug, all' die gegenwärtig brennenden sozialen und sozialpolitischen Probleme eingehend zu besprechen. Das eine und andere werden wir aufgreifen. Wir glauben aber auch unserer Redaktionspflicht und der Pflicht als Vorstand des Apologetischen Institutes nachzukommen: wenn wir in unserer Broschürensammlung den grösseren strengen Zyklus von Predigten über die sozialpolitischen und sozialen Fragen auf Grund der Rund-

schreiben Leos XIII. und im Hinblick auf die Zeitereignisse, die wir in Luzern hielten, mit Zugabe einiger Vorträge veröffentlichen. Sie werden in Heften von mehreren Predigten erscheinen. Das erste Bändchen wird nächstens erscheinen. A. M.

Der Galaterbrief

an eine alte keltische Bevölkerung in Kleinasien (Gallograeci) ist auch für uns, die wir ihn lesen, von höchster Bedeutung. Er behandelt die erste Krisis des Christentums: soll der Heide erst oder zugleich irgendwie Jude werden, wenn er Christ wird. Der Brief ist auch für uns geschrieben. Er ist ein Hymnus auf den Glauben. Nicht das alttestamentliche Gesetzesleben, auch nicht ein rein natürliches ethisches Gesetzesleben ist verlangt. Beides würde die Religion Christi entleeren. Ein gewaltiges unvergleichliches Glaubensgesetz beherrscht seit Abraham die Offenbarung. Der Glaube nur baut von allen Seiten her — die Stufen des Aufstiegs zu Christus. Sei ein glaubensfreudiger, im Glauben aufjubelnder, den Glauben verkündender Priester! Dann zeichne, male, meissle das Bild Christi in deine und alle Seelen, wie es Paulus tat. Er schreibt: Christus ist vor euch hingeschrieben worden, als wäre er mitten in Galatien unter euch gekreuzigt worden (Galat. 3, 1). Ich halte Mutterschmerzen und Mutterwehen für euch aus, bis Christus in euch Gestalt gewinnt (Galat. 4, 19). Aus dem Glauben, unter der Führung Christi, erwachsen die echten guten Werke. — Lerne auch von Paulus Gemeindemisstände, Mitarbeiterschwierigkeiten, Enttäuschungen edel tadeln, aber auch stille tragen. Immer giesst Paulus in alle Bitterkeit hinein aus der goldenen Schale des Glaubens — Christusfreude. Das tut auch dir geistig und körperlich so wohl. Noch viel anderes könnten wir noch aus diesem wohl ersten Briefe Pauli lernen. A. M.

Homiletisches.

Lichtmess. I. Themata: Die Lichterprozession A. in der Kirche, im Gotteshaus Licht Christi — Lumen ad revelationem gentium. Die brennenden Kerzen sinnbilden das ausgeteilte Licht der Wahrheit Christi; B. in der Weltkirche. Die christliche innere und äussere Mission — der Apostel — der Katakombenzeit — der Benediktiner zur Völkerwanderungszeit — der grossen Theologen in der mittelalterlichen Zeit — der herrlichen Heiligen der nachtridentinischen Zeit — der Konzilien und Päpste der Neuzeit: Vatikanum: Glaubenslicht — Leo XIII. soziales Licht — Pius X. asketisches Licht — Benedikt XV. internationales Friedenslicht sind eine fortgesetzte Lichterprozession durch die ganze Welt- und Seelengeschichte. Reihe dich in die Lichterprozession ein als voller Katholik! II. Themata: Morgenopfer Jesu Christi und — dein Morgengebet.

VI. Sonntag nach Epiphanie, den 9. Februar. Senfkorn. Arbeite die obige Skizze, die für Lichtmess zu spät anregte, auf den Senfkorn-Sonntag um. Die Kirche säet das Senfkorn der Religion Jesu Christi trotz aller Schwierigkeiten immer aufs neue in alle Zeiten und Herzen. Bewundere das! Lass das Senfkorn sich auch tief in deine Seele senken.

Septuagesima, den 16. Februar. Weinberg des Herrn. Auch der Staat, das Vaterland ist ein Weinberg des Herrn. Wer ist der beste Arbeiter im Weinberg des Herrn? Die Democratia christiana im Sinne Leo XIII. Die christliche Demokratie. Was ist das — christliche Demokratie? Vergleiche unsere erste Broschüre der Folge: Democratia christiana in Kirchenzeitung Nr. 50 vom 12. Dezember 1919 und unsere Broschürensammlung: Democratia christiana die einen staatspolitischen und sozialpolitischen Predigtzyklus wieder gibt. Räber Luzern, 1919. A. M.

Rezensionen.

Zeitgeschichtliches.

Roms letzte Tage unter der Tiara. Erinnerungen eines römischen Kanoniers aus den Jahren 1868 bis 1870 von Klemens August Eickholt, päpstlichem Offizier a. D. Mit 8 Bildern. 8⁰ (VIII und 320 S.) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.50; in Pappband M. 4.50.

Ein liebes Buch, voll Wärme für den hl. Stuhl, besonders für den grossen Pius IX.! Der einzige noch lebende deutsche, resp. österr. Offizier Pius IX. redet in einfacher aber sehr anschaulicher Sprache von seinen Eindrücken und Erlebnissen als päpstlicher Soldat in den für das Papsttum so bedeutungsvollen Jahren 1868 bis 1870. Wir lernen den Heeresdienst im damalig päpstlichen Rom und Kirchenstaat, das Volksleben, die kirchlichen und weltlichen Volksfeste und Gebräuche, das Denken und Fühlen des Volkes, die geheimen Verschwörungen und Wühlereien der Kirchenfeinde, auch das Tun und Treiben der französischen Volksseele in Marseille zur Zeit des deutsch-französischen Krieges, die Verteidigung des Kirchenstaates und Roms 1870, die Vorgänge am 20. Sept. 1870 und die Eroberung Roms, den Raub des Kirchenstaates kennen, geschildert von einem Augenzeugen und einem, der mit dabei war bei der Verteidigung. Interessant ist auch die Schilderung der Heimkehr nach Oesterreich durch die Schweiz. Manch humorvolle Szene belebt das anziehend geschriebene Buch, das edelste Unterhaltung und Belehrung bietet. Es wäre schade, wenn das Buch nicht geschrieben worden. V.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Concours. Le bénéfice de la cure de Bressaucourt, Jura bernois, vacant par la nomination de son titulaire, abbé Juillard comme curé aux Bois, est mis au concours.

Les inscriptions seront reçues à la Chancellerie de l'Evêché jusqu'au 15 février.

Infolge Krankheit des bisherigen HH. Pfarrers Rob. Müller (z. Z. in Davos) ist die Pfarrei Wuppenau (Thurgau); und durch Wahl des HH. Theoph. Kramer zum Pfarrer von Sulz, ist die Pfarrei Hägglingen auf anfangs April vakant geworden. Bewerber wollen sich bis zum 15. Februar nächsthin zwecks Aufstellung der Dreierliste ad normam Can. 1452 hier anmelden.

Solothurn, den 27. Januar 1919.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Büsserach Fr. 20.
2. Für den Peterspfennig: Büsserach Fr. 23, Ittenthal 18.
3. Für die Sklavenmission: Rebenvelier Fr. 20, Hohenrain 30, Beinwil (Solothurn) 27.75, Les Pommerats 10, Morgarten 15,

Horn 15.75, Richenthal 37, Rickenbach (Thurgau) 34, Winznau 22, Muri 132, Berikon 102, Ballwil 37, Münster Stiftskirche 68, Beinwil (Aargau) 85, Wittnau 50, Bure 18.50, Zeiningen 80, Unterägeri 60, Reiden 70, Münchenstein 36, Gebenstorf 30, Binningen 20, Hl. Kreuz (Thurg.) 11.75, Kleinlützel 35, Hochwald 17, Ufhusen 54, Rickenbach (Luz.) 35.40, Dagmersellen 40, Cornol 19, Meggen 24.25 Aesch (Luz.) 37, Tobel 56, Sempach 68, Sursee 252, Frauenfeld 285, Deitingen 30.50, Schneisingen 22.58, St. Brais 17.55, Abtwil 42.65, Zwingen 14, Courrendlin 25, Udligenswil 25, Tänikon 65.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 28. Januar 1919.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission pro 1918.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 157,162.86
Kt. Aargau: Bremgarten, Marian. Kongregation 10, Merenschwand 425	„ 435.—
Kt. Baselstadt: Basel, St. Klara (dabei Kindergaben 20, vom Marienverein 20) 1200; Basel, Marienkirche, II. Rate 900; Basel, Heiliggeist-Kirche 500	„ 2,600.—
Kt. Bern: Biel 200, Saignelègier, Kollekte, II. Rate 46.35, St. Brais 138.30	„ 384.65
Kt. Graubünden: Durch bischöfliche Kanzlei Chur Beiträge aus Graubünden	„ 5,659.80
Lichtenstein: Durch bischöfliche Kanzlei Chur, Beiträge (Fr. 80.40 und Kronen 594 à 29)	„ 252.66
Kt. Luzern: Knutwil 400; Römerswil, Nachtrag 20; Ufhusen, Nachtrag 52; Aesch 400	„ 872.—
Kt. Obwalden: Durch bischöfliches Kommissariat Obwalden à conto Beiträge 871; Sachseln, durch bischöfliche Kanzlei 50	„ 921.—
Kt. Schwyz: Schübelbach, a) Opfer 100, b) Stiftungen (Fr. M. Ruoss-Kistler 5, H. Alois Diethelm 10, Oberlehrer J. Ziltener 5, H. Meinrad Ebnöter 10) 30; Reichenburg, a) Sammlung, Nachtrag 14, b) Stiftungen (Ww. Jos. Kistler sel. 5, Ww. Jos. Renner 3) 8; Gersau, Hauskollekte 600; Wangen, Gabe v. Ww. Barb. Bruhin-Bamert sel. 20	„ 772.—
Kt. Solothurn: Olten	„ 590.25
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 5000; Niederwil, a) Von Grossvater Brühwiller sel v. Gebhardswil 20, b) Von Herrn Verwaltungs- und Schulrat J. A. Schüli sel. Vorderwil 50	„ 5,070.—
Kt. Uri: Bauen	„ 60.—
Kt. Waadt: Bex	„ 20.—
Kt. Wallis: Bellwald 10; Bürchen 17	„ 27.—
Total	Fr. 174,827.22

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 138,485.77
Kt. Thurgau: Vergabung v. Ungenannt in Sirnach	„ 1,000.—
Total	Fr. 139,485.77

Zug, den 27. Januar 1919.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

Dr. G. ELMIGER
Ohren-, Nasen-, Halsarzt
gew. I. Assistent an der Universitätsklinik (Hr. Prof. Siebenmann) in BASEL
hat sich in **LUZERN** Alpenstrasse 9 II etabliert.
Konsultation: 9½ bis 11½ Uhr und 1½ bis 4 Uhr
Sonntags 10 bis 11 Uhr. Telephon 1657

Fraefel & Co., St. Gallen
Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
empfehlen sich zur Lieferung von
Paramenten und Fahnen
in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsatellers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe
in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen, Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche** etc. etc.
Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Opferstöcke
sind in versch. Ausführung vorrätig
Tabernakel P28Lz
Kassaschränke
feuer- und diebsicher erstellt.
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20, LUZERN
Gefl. genau auf Firma achten

Soutanen und Soutanellen
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung,
Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern.

Sichere und rasche Heilung von
Kropf
und dickem Hals durch uns. Kropfgeist. Vollkom. unschädl. Hilft auch in ältern u. hartn. Fällen. Sicherer Erfolg garantiert.
½ Flasche Fr. 2.50. 1 Flasche Fr. 4.—
Prompte Zusendung durch die (P10U)
Jura-Apotheke Biel.

Sautier & Cie.
Banquiers Luzern
Kapitalanlagen
Verwaltungen

Venerabili Clero.
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure jurando ad acta
Schlossberg Lucerna

Louis Ruckli
Goldschmied
Luzern Bahnhofstraße 10
empfiehlt sein best eingericht. Atelier
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Jugend-Bücher von P. Ambros Zürcher O. S. B.
Ich kommuniziere bald! Ein geistlicher Führer zur ersten hl. Kommunion
Dem Himmel zu Mit 8 farbigen Bildern
Der gute Ministrant Mit 16 ganzseitigen Messbildern
Das Gotteskind Mit 66 Original-Vollbildern
Gelobt und angebetet Mit 11 Kommunionandachten, sowie 63 Original-Vollbildern
Zum Schulabschied Für Knaben oder Mädchen in ländlichen Verhältnissen
Nach der Schulzeit Für Knaben oder Mädchen in städtischen Verhältnissen
Behüt dich Gott! Für die Jungmannschaft
Gott schütze dich! Für die weibliche Jugend
Jugendbrot Mit 6 Einschaltbildern
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

J H 7301 B
Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Illustrierte Kinder-Legende

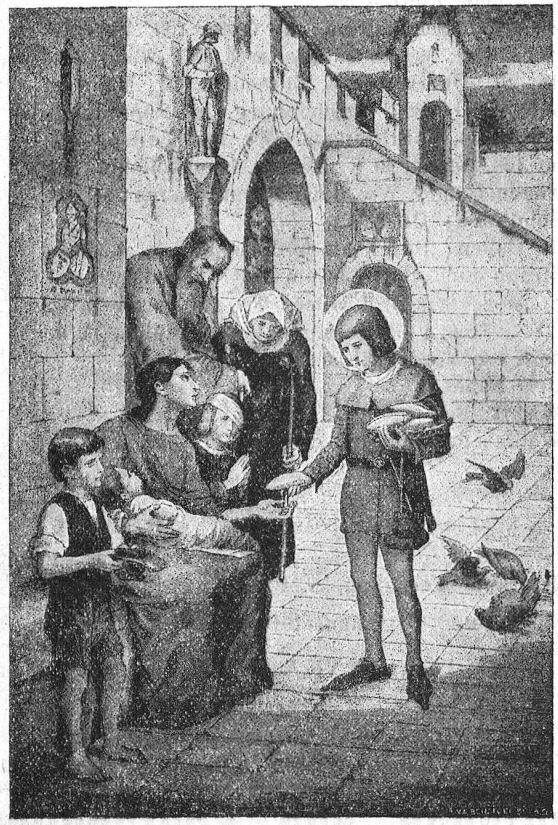

Bilder aus dem Leben der Heiligen den lieben : Kindern zur Nachahmung dargestellt von :

Th. Berthold. Mit 12 farbigen Einschaltbildern nach Originalkomposition von Kunstmaler **Kunz.** 9. Auflage 16⁰ 256 Seiten. Gebunden mit Gesprengtschnitt Fr. 3.—; mit Goldschnitt Fr. 3.60. Auf diese Preise kommt ein Teuerungszuschlag.

Dieses prächtige Büchlein enthält 32 ausgewählte Legenden, die geeignet sind, den religiösen Sinn der jugendlichen Leser zu wecken und zu stärken. Die farbigen Einschaltbilder nach Originalkomposition von Fritz Kunz sind von bestrickender Anmut. Schon dem kaum erst erwachenden Schönheitsempfinden wird hier grosse vornehme Kunst geboten. *Schulwart, Leipzig.*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlags-Anstalt Benziger & Co. A.-G. Einsiedeln
Waldshut — Köln a. Rh. — Strassburg i. E.

Lehrbuch der Philosophie

auf

aristotelisch-scholastischer Grundlage

zum Gebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterricht

Von Alfons Lehmen S. J.

Vier Bände. gr. 8⁰

Erster Band: **Logik, Kritik, Ontologie.** Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von Peter Beck S. J. (XVIII u. 516 S.) M. 10.20; geb. M. 12.—

Zweiter Band: **Kosmologie und Psychologie.** Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Peter Beck S. J. (XX u. 549 S.) M. 9.40; geb. M. 12.80

Dritter Band: **Theodizee.** Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Peter Beck S. J. (XIV u. 306 S) M. 5.40; geb. M. 7.60

Vierter (Schluss-) Band: **Moralphilosophie.** Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Viktor Cathrein S. J. (XX u. 370 S.) M. 9.—; geb. M. 11.60

«. . . Wenn wir nun, nachdem wir die Teile betrachtet haben, unsern Blick auf das Ganze zurücklenken, so fühlen wir uns angetrieben, dem verehrten Verfasser für seine tüchtige Arbeit und seine imponierende Leistung unsern wärmsten Dank auszusprechen. Schon von anderer Seite ist es nach dem Erscheinen der ersten Auflage gesagt worden, und ich wiederhole es, dass sein Lehrbuch das beste Werk dieser Art ist, das wir in deutscher Sprache besitzen. Ich wünsche ihm die weiteste Verbreitung bei solchen, die die Scholastik lieben, und auch bei solchen, die sie noch nicht lieben, weil sie noch nicht hinreichend Gelegenheit gehabt haben, sie so, wie sie ist, kennen zu lernen. Den einen wie den andern wird es gute Dienste leisten. . . .»
(Theologische Revue, Münster 1907, Nr. 15 [B. Dörholt, Münster i. W.].)

«. . . ein durch feste Grundlagen, durchsichtige Klarheit der Begriffe, kunstvolle Anordnung des Stoffes und lehrhafte Darstellung hervorragendes Lehrbuch. . .»
(Katholik, Mainz 1907, 1. Heft [† A. Bellesheim, Aachen].)

«. . . Der Verfasser hat sich mit dieser Arbeit ein bedeutendes Ehrendenkmal gesetzt. Das Buch kann in der Tat auch Evangelischen angelegentlich empfohlen werden. Gott sei Dank, es gibt doch in den grundlegenden Fragen der Welt- und Selbstbeurteilung noch einen unerschöpften Reichtum, in dem Katholischen und Evangelische durchaus übereinstimmen!

„Es ist natürlich nicht möglich, bei dieser Gelegenheit hier auch nur annähernd eine Vorstellung zu geben von der Fülle des verarbeiteten Materials. . . . Jedenfalls handelt es sich hier um eine ungewöhnlich tüchtige Arbeit katholischer Gelehrsamkeit, deren Studium — was nicht vergessen werden soll — durch ein vorausgeschicktes Verzeichnis der Lehrsätze noch bedeutend erleichtert wird."
(Theol. Literaturblatt, Leipzig 1912, Nr. 1 über Band II.)

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br.
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Literarischer Handweiser

Begründet von Franz Hülskamp und Hermann Rump

In neuer Folge herausgegeben von

Lateinschulrektor a. D. **Ernst M. Roloff** zu Freiburg i. Br.

55. Jahrgang — 1919. Jährlich 12 Nummern. M. 10.—

Deutsches Volksblatt. Stuttgart 1918, Nr. 296. „Ich möchte die Herren Geistlichen und Lehrer und alle gebildeten Kreise bitten, sich der Zeitschrift wirksam anzunehmen, damit sie uns erhalten bleibt. Es weht ein frischer gesunder kirchlicher Geist darin. Aufmerksam wird das neueste Literaturstreben verfolgt, was insbesondere für die nicht gelehrten Leser so überaus wichtig ist. Man muß sich auskennen in den Strömungen des Geisteslebens, die sich in unserem Schrifttum auswirken. . . . Niemand wird den ganzen Band aus der Hand legen ohne die Ueberzeugung: wir müssen eine solche Zeitschrift haben, wir können sie schlechterdings nicht entbehren, wenn wir in den großen geistigen Kämpfen der Zeit auf der Höhe bleiben und der Lage gewachsen sein wollen. Weil wir sie brauchen, müssen wir sie auch halten! Man nehme den Kampf eines solchen Unternehmens mit der Ungunst der Zeit nicht zu leicht! Es wäre eine Schmach für den deutschen Katholizismus, wenn es wieder eingehen müßte!" (Regierungsdirektor Ed. Vogt, Stuttgart.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br.
Durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Casein	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Gute, treue katholische
Tochter
sucht Stelle in ein Pfarrhaus. Untergeordnete Stellung bevorzugt. **Katholisches Pfarramt Sirnach,** Kt. Thurgau.